



Statuten des Verbandes Lehrpersonen Graubünden (LEGR)

I. Grundsatzbestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Die Bündner Lehrpersonen sowie die Kindergartenlehrpersonen sind im Sinne von Art. 60 ZGB im Verband LEGR vereinigt.
LEGR steht für:
Lehrpersonen Graubünden
Magistraglia Grischun
Insegnanti grigionesi
- 1.2 Der Sitz des LEGR befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.3 Der LEGR ist Kantonalsektion des LCH.

Art. 2: Zweck

- 2.1 Der LEGR schliesst kantonale Stufen- und Fachorganisationen sowie die Schulhausteams zusammen.
- 2.2 Der LEGR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 Schul- und Bildungspolitik
Der LEGR
 - beteiligt sich aktiv an der Bündner Schul- und Bildungspolitik als Verhandlungs- und Vernehmlassungspartner und durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
 - fördert sinnvolle Entwicklungen und kritisiert Fehlentwicklungen im Schul- und Bildungswesen.
 - berücksichtigt die besondere sprachliche Vielfalt unseres Kantons.
 - setzt sich für eine optimale Lehrpersonenaus- und -weiterbildung auf allen Stufen ein.
 - verfolgt die Arbeit von Vereinigungen, welche sich mit Schul- und Bildungspolitik befassen.
- 2.4 Standespolitik
Der LEGR
 - setzt sich für das Ansehen des Berufes und für gute Arbeitsbedingungen aller Lehrpersonen ein.
 - hilft Angriffe auf berechnete Ansprüche und gute Arbeitsbedingungen in den Schulen abzuwehren.
 - unterstützt die kantonalen Stufen- und Fachorganisation in ihrer Arbeit vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden, EKUD und im LCH.
 - arbeitet wo erforderlich mit anderen Arbeitnehmerverbänden zusammen.
- 2.5 Dienstleistungen
Der LEGR
 - bietet den Mitgliedern und Mitgliedorganisationen Beratungsdienste und Dienstleistungen an.
 - unterstützt in sozialen Härtefällen Vereinsmitglieder und deren Hinterbliebene gemäss den Richtlinien der Lehrerwaisenstiftung.

Art. 3: Verbandspolitik

- 3.1 Der LEGR umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen zu bestimmten Fragen und im Tätigkeitsprogramm.
- 3.2 Als Richtschnur dienen das LCH-Berufsleitbild und die LCH-Standesregeln. Die LCH-Standesregeln umschreiben das berufliche Verhalten. Sie sind für alle Mitglieder verpflichtend.

Art. 4: Schulblatt

- 4.1 Der LEGR gibt ein Vereinsorgan unter dem Titel «Bündner Schulblatt» heraus. Das «Bündner Schulblatt» ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.2 Die LEGR-Geschäftsleitung bestimmt das verantwortliche Redaktionsteam und setzt den Stellenbeschrieb sowie das Pflichtenheft für die Redaktion fest.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliederkategorien

Der LEGR kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder sind beitragszahlende Lehrpersonen, die an öffentlichen Volksschulen und Kindergärten oder an anderen vom Kanton unterstützten oder beaufsichtigten Bildungsstätten tätig sind.
- Passivmitglieder sind Lehrpersonen, welche vorübergehend oder dauernd nicht mehr im Bündner Schuldienst tätig sind.

Art. 6: Mitgliederorganisationen

Der LEGR kennt folgende Kategorien von Mitgliederorganisationen:

- Kantonale Stufen- und Fachorganisationen:
Diese umfassen Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung auf kantonaler Ebene. Ihre Mitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des LEGR. Rechte und Pflichten sind im Art. 9 umschrieben.
- Schulhausteams: Ihre Rechte und Pflichten sind in Art. 10 umschrieben.

Art. 7: Beitritt

Der Beitritt zum LEGR kann jederzeit in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8: Austritt und Ausschluss

- 8.1 Der Austritt aus dem LEGR ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 8.2 Mitglieder oder angeschlossene Organisationen, die den Statuten des LEGR zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen der

Verbandsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LEGR ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Geschäftsleitung, über denjenigen einer angeschlossenen Organisation die Delegiertenversammlung. Vor dem Entscheid ist das betreffende Mitglied oder die betreffende Organisation vom Beschluss fassenden Gremium anzuhören.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Delegiertenversammlung zu rekurrieren.

III. Kantonale Mitgliedorganisationen des LEGR

Art. 9: Fach- und Stufenorganisationen

Die kantonalen Stufen- und Fachorganisationen sind eigenständige Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie organisieren die Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollte auf eine möglichst ausgewogene regionale Vertretung geachtet werden.

Innerhalb des LEGR haben sie folgende Rechte und Pflichten:

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LEGR.
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in entsprechenden nationalen Organisationen.
- Wahl des Geschäftsleitungsmitgliedes für den LEGR gemäss Art. 17.1 Stufen- und Fachorganisationen können an der Infrastruktur des LEGR partizipieren. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des LEGR stehen.

Art. 10: Schulhausteams / Schulhausdelegierte

- 10.1 Ein Schulhausteam setzt sich aus mindestens 5 LEGR- Mitgliedern zusammen. Kleinere Schulen und Kindergärten schliessen sich zu einem grösseren Team zusammen oder einem grösseren Team an. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung auch kleinere Teams zulassen. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, schliessen sich einem Team ihrer Wahl an.
- 10.2 Den Schulhausteams werden folgende Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen zugewiesen:
 - Wahl eines LEGR-Mitgliedes als Schulhausdelegierte/n und Meldung an die Geschäftsstelle
 - Anträge zuhanden der DV des LEGR
 - Bearbeitung und Beantwortung von Vernehmlassungen, Urabstimmungen und Umfragen zuhanden der Geschäftsleitung LEGR. Jedes Schulhausteam hat bei Vernehmlassungen und Zirkularabstimmungen so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihm vereinigt sind.
- 10.3 Der/die Schulhausdelegierte ist direkte/r Ansprechpartner/in der Geschäftsstelle. Die Schulhausdelegierten informieren sich im Schulblatt und regelmässig auf der LEGR Homepage über Neuerungen und orientieren das Schulhausteam.
- 10.4 Schulhausteams können sich zu einer Interessengruppe zusammenschliessen. 3 Schulhausteams können eine Aussprache mit der GL oder einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern verlangen, um diesen ihre Anliegen vorzustellen.

IV. Organisation

Art. 11: Die Organe des LEGR

- die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Schulhausteams
- die Stufen- und Fachorganisationen
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Arbeitsgruppen (AG)
- die Rechnungsrevisoren/innen
- die Geschäftsstelle

Art. 12: Die Urabstimmung

Auf Antrag der Delegiertenversammlung oder eines Fünftels der Verbandsmitglieder unterliegen Beschlüsse der DV der Urabstimmung. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich oder per Mail an die Schulhausdelegierten.

Art. 13: Die Delegiertenversammlung

- 13.1 Stimm- und Wahlrecht haben
- alle Schulhausdelegierten
 - 1 Delegierter/e pro Stufen- und Fachorganisation
 - die Geschäftsleitung.
- 13.2 Mit beratender Stimme nehmen teil
- der/die Geschäftsstellenleiter/in
 - die Redaktion des Bündner Schulblattes
 - die Rechnungsrevisoren/innen
 - die Präsidenten/innen von Arbeitsgruppen
 - die Schulinspektoren/innen

Art. 14: Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 14.1 Beschlussfassung über
- verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
 - Rekurse gegen Beschlüsse der GL
 - Anträge
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Stufen- und Fachverbänden
 - verbandseigene Institutionen
 - länger dauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
 - Statutenrevisionen
- 14.2 Genehmigung
- der Jahresberichte
 - der Jahresrechnungen
 - der Jahresbeiträge
 - des Spesenreglements
 - des Voranschlages

- 14.3 Wahl
- des/der Präsidenten/in des LEGR
 - der Rechnungsrevisoren/innen.

Art. 15: Einberufung der Delegiertenversammlung

- 15.1 Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt.
- 15.2 Die Ankündigung einer DV muss mindestens 6 Wochen vorher im Schulblatt erfolgen.
- 15.3 Anträge von Schulhausteams und Fach- und Stufenkonferenzen können bis 4 Wochen vorher an die GL eingereicht werden.
- 15.4 Die definitive Einladung mit der Traktandenliste ist den Schulhausdelegierten mindestens 2 Wochen vorher zuzustellen.
- 15.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann durch
- die Geschäftsleitung
 - 3 Fach- und Stufenkonferenzen
 - einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 16: Die Stufen- und Fachorganisationen

- Dem LEGR sind folgende Stufen- und Fachorganisationen angeschlossen
- Primarlehrpersonen Graubünden (PGR)
 - Lehrpersonen Sek I Graubünden (SEK I GR)
 - Kindergartenlehrpersonen Graubünden (KGGR)
 - Verband Bündner Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen (VBHHL)
 - Heilpädagogische Lehrpersonen Graubünden (HLGR)
 - Turn- und Sportunterricht erteilende Lehrpersonen (TSLK)
 - Religionsunterricht erteilende Lehrkräfte (REL)

Art. 17: Die Geschäftsleitung

- 17.1 Die Geschäftsleitung besteht aus
- dem/der Präsidenten/in
 - 2 Mitgliedern PGR
 - 2 Mitgliedern SEK I GR
 - 1 Mitglied KGGR
 - 1 Mitglied VBHHL
 - 1 Mitglied HLGR
- 17.2 Der/die Präsidentin wird von der DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ansonsten konstituiert sich die GL selbst.

Art. 18: Aufgaben der Geschäftsleitung

- Sie ist ausführendes Organ des LEGR. Sie besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der DV übertragen werden.
- Die Geschäftsleitung
- führt die laufenden Geschäfte
 - vertritt den LEGR nach aussen

- unterhält eine Geschäftsstelle
 - ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich
 - trägt die Verantwortung für die Verbandsrechnung
 - informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit
 - sorgt für den Informationsfluss zu den Mitgliederorganisationen
 - kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen
 - kann Zirkularabstimmungen anordnen
- Alles Weitere regelt das Geschäftsleitungsreglement.

Art. 19: Die Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese erhalten von der Geschäftsleitung ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich definiert und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden aus den kantonalen Stufen- und Fachorganisationen rekrutiert und nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst. Sie sind gegenüber der Geschäftsleitung antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig. Aussenstehende Berater/innen können beigezogen werden.

Art. 20: Die Rechnungsrevisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen revidieren die Verbandsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an die Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 21: Die Geschäftsstelle

- 21.1 Der/die Geschäftsstellenleiter/in wird durch die Geschäftsleitung LEGR gewählt.
- 21.2 Er/sie führt die Geschäftsstelle. Über seine/ihre Aufgaben erlässt die GL ein Pflichtenheft.

V. Finanzen

Art. 22: Einnahmen

Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- Geschenken und Legaten
- den Zinsen des Verbandsvermögens.

Art. 23: Ausgaben

Die Verbandskasse übernimmt

- die laufenden Ausgaben für Verbandszwecke
- die Spesenentschädigungen, Honorare und Stundenentlastungen für Funktionäre/innen des LEGR gemäss Reglement.

VI. Anschlüsse

Art. 24: Anschluss an den LCH

- 24.1 Der LEGR ist dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH angeschlossen.
- 24.2 Der LEGR nimmt die Aufgaben und Rechte gemäss LCH-Statuten oder LCH-Beschlüssen wahr.
- 24.3 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum LEGR ist jedes Aktivmitglied gleichzeitig Mitglied des LCH.

Art. 25: Weitere Anschlüsse

Der LEGR kann sich mit DV-Beschluss andern Organisationen anschliessen, sofern deren Statuten denjenigen des LEGR und des LCH nicht widersprechen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26: Statutenrevision

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der DV geändert werden. Diesbezügliche Anträge von Schulhausteams resp. Fach- und Stufenkonferenzen oder von einzelnen Mitgliedern müssen spätestens 8 Wochen vor der DV der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Art. 27: Auflösung

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich 2/3 der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen erfolgt.

Art. 28: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 26. September 2003 und treten durch die Annahme der Delegiertenversammlung vom 28. September 2007 in Ilanz in Kraft.

Ilanz, 28. September 2007

Der Präsident

Fabio Cantoni

Die Geschäftsstellenleiterin

Beatrice Baselgia-Brunner